

## Leitfaden zum Auslandsschulbesuch

Der Besuch eines fremden Landes fördert neben der Vertiefung der Sprachkenntnisse auch die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler auf vielfältige Weise. So lernen sie eine andere Kultur kennen, sich anzupassen und sich auf das Leben in einer Gastfamilie einzustellen sowie sich in einem anderen Schulsystem zurechtzufinden. Wesentliche Voraussetzung eines Auslandsschulbesuchs ist jedoch eine intensive Beratung durch die Schule (vgl. Kap. 1.). Die folgenden Ausführungen geben einen ersten Überblick, ersetzen aber nicht die individuelle Beratung zu pädagogischen und rechtlichen Aspekten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine einzelnen Organisationen empfehlen dürfen.

### 1. Antrag, Verfahren, Fristen

Im Regelfall ist ein Auslandsschulbesuch „nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs“ möglich (vgl. Merkblatt Kultusministerium). In jedem Fall ist die Schule rechtzeitig darüber zu unterrichten und es ist zuallererst eine frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. des Schülers durch Herrn Weckenbrock und die zuständige Koordinatorin des kommenden 11. Jahrgangs, Frau Greten, notwendig. Bitte verabreden Sie per E-Mail einen Termin. Nach der Beratung stellen Sie ggf. einen Antrag an unseren Schulleiter (Abgabe im Sekretariat) und geben ein Schreiben der Organisation bzw. der aufnehmenden Schule mit ab.

### 2. Grundsätze

Ein Auslandsschulbesuch hat zur Konsequenz, dass die Schülerin bzw. der Schüler Unterricht in der Einführungsphase (Jahrgang 11) der gymnasialen Oberstufe am Artland-Gymnasium versäumt. Diese stellt die Grundlage für den Aufbau der Qualifikationsphase dar. Themen, Inhalte sowie Arbeitsweisen können in der Qualifikationsphase vorausgesetzt werden. Deshalb müssen die Schülerinnen und Schüler diese entsprechend nacharbeiten. Daher gilt: „Er [Der Auslandsaufenthalt] sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.“ (EB-VO-GO, 4.2) Bei nur schwach ausreichenden oder teilweise mangelhaften Leistungen im Halbjahreszeugnis in Jahrgang 10 sollte also von einem Auslandsaufenthalt abgesehen werden. Genehmigungen für einen Auslandsschulbesuch werden prinzipiell nur vorbehaltlich einer Versetzung in die Einführungsphase (Jahrgang 11) erteilt. Im Falle der Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers während der Informationsveranstaltung zur Qualifikationsphase in Jahrgang 11 können die Erziehungsberechtigten stellvertretend teilnehmen. Alle Wahlunterlagen zur Qualifikationsphase erhält die Schülerin bzw. der Schüler an die iserv-E-Mail-Adresse. Alle Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen müssen vor Eintritt in die Qualifikationsphase (Jahrgang 12, 13) erfolgreich die Einführungsphase besucht haben. Grundsätzlich muss also jede Schülerin bzw. jeder Schüler nach einem Auslandsaufenthalt die Einführungsphase wiederholen, um die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase zu erwerben. Allerdings haben Gesetzgeber, Ministerium und Schulbehörde hier unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen formuliert. Die unterschiedlichen Möglichkeiten und deren Konsequenzen werden im Folgenden erläutert.

## 2.1 Auslandsschulbesuch: Ganzjährig oder im zweiten Halbjahr in Jahrgang 11

Bei einem Auslandsschulbesuch, der sich über das ganze Schuljahr erstreckt oder das zweite Halbjahr betrifft, müssen bestimmte Bedingungen während des Auslandsschulbesuchs erfüllt werden, damit die sogenannte „Verweildauer“ in der Einführungsphase um die Zeit des Auslandsschulbesuchs auf Antrag verkürzt werden kann.

*“Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. <sup>2</sup>Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.“ (VO-GO, § 4 (1)) Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:*

- *in zwei Fremdsprachen (fortgeführt aus der Sekundarstufe I), oder*
- *in einer Fremdsprache (weitergeführte Fremdsprache aus der Sek I) und einer in Jg. 11 neu begonnenen Fremdsprache,*
- *in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,*
- *in Mathematik,*
- *in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.“ (EB-VO-GO, 4.2)*

Nach Rückkehr Ihres Kindes aus dem Ausland bzw. in dem Moment, in dem über das Zeugnis der Auslandsschule dokumentiert ist, dass diese Bedingungen erfüllt worden sind, müssen Sie als Erziehungsberechtigte (oder, im Falle der Volljährigkeit, Ihr Kind selbst) also einen Antrag auf eine derartige Verkürzung der Verweildauer in der Einführungsphase an die Schulleiterin stellen (s.o.). Dem Antrag muss das Zeugnis der Auslandsschule im Original beigelegt werden. Die Schule prüft dann, ob der im Ausland erteilte Unterricht und die erzielten Leistungen als gleichwertig anzuerkennen sind.

## 2.2 Auslandsschulbesuch: Im ersten Halbjahr

Die unter 2.1 aufgeführten Bedingungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Auslandsschulbesuch ausschließlich das erste Halbjahr in Jahrgang 11 betrifft (EB-VO-GO 4.1.). Nach Rückkehr aus dem Ausland führt der Schüler / die Schülerin seine oder ihre Schullaufbahn ganz regulär in Jahrgang 11 fort. „Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der Einführungsphase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.“ (Merkblatt Kultusministerium). Zu beachten ist hierbei aber auch, dass der Auslandsschulbesuch Auswirkungen auf die mögliche Profilwahl für die Qualifikationsphase und / oder die Klassenzuweisung in Jahrgang 11 haben kann. In der Qualifikationsphase dürfen in der Regel nur Fächer als Prüfungsfächer gewählt werden, die eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt hat; besonders relevant ist dieser Hinweis für die epochal unterrichteten Fächer in Jahrgang 11 (Sporttheorie, Erdkunde WPK). Daher ist insbesondere bei diesem Modell eine zusätzliche, eingehende und frühzeitige Beratung durch den zuständigen Oberstufenkoordinator für den zukünftigen Jahrgang 11 notwendig.

## 2.3 Auslandsschulbesuch mit Überspringen der Einführungsphase

Die unter 2.1 aufgeführten Bedingungen müssen nicht erfüllt werden, wenn die Klassenkonferenz am Ende von Jahrgang 10 beschließt, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler die Einführungsphase aufgrund hervorragender Leistungen (in der Regel ein Notendurchschnitt von 2,0 oder besser sowie

entsprechende Persönlichkeitsmerkmale) überspringt und damit die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase erworben hat. Wichtig ist hierbei, dass Sie als Eltern den / die Klassenlehrer/in bereits rechtzeitig vor der Halbjahreskonferenz in Jahrgang 10 informieren, damit die Konferenz zum Halbjahr ggf. feststellen kann, dass ein Überspringen vorbereitet werden kann. Darüber hinaus ist die Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen. Neben dem Leistungsbild und der Gesamtpersönlichkeit ist die Konferenzentscheidung von formalen Voraussetzungen abhängig: „Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.“ (EB-WeSchVO, 6.6) Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler auf diesem Wege die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase erworben, geht er / sie nach einem ganzjährigen Auslandsschulbesuch (während Klasse 11) in die Qualifikationsphase. Erfolgt die Rückkehr vor Schuljahresende, besucht er / sie den Jahrgang 11. Die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase muss nicht noch einmal erworben werden. Nicht möglich ist der Eintritt in die Qualifikationsphase während des laufenden Schuljahres. Auch bei den Modellen nach 2.2 und 2.3 ist bei der Fächerwahl im Ausland darauf zu achten, möglichst für die Qualifikationsphase relevante Fächer zu belegen. Bei allen Modellen gilt, dass bei Aufenthalt der Schülerin bzw. des Schülers in Deutschland die allgemeine Schulpflicht unverzüglich und lückenlos zu erfüllen ist. Beginnt also z.B. der Auslandsschulbesuch erst ein paar Tage nach Beginn des Schuljahres, muss bis dahin das Artland-Gymnasium besucht werden.

### **3. Weitere Möglichkeiten des Auslandsschulbesuchs (in der Sek. I oder Jg. 11)**

Neben den hier aufgeführten gibt es noch weitere Möglichkeiten des Auslandsschulbesuchs (z.B. durch Beurlaubung für einen Zeitraum unter drei Monaten unter bestimmten Bedingungen durch den Schulleiter), auch in der Sekundarstufe I, die aber nur in Ausnahmefällen in Erwägung zu ziehen sind. Sollten Sie diesbezüglich Interesse haben, kontaktieren Sie bitte den jeweils zuständigen Jahrgangskoordinator / die zuständige Jahrgangskoordinatorin. Informationen finden Sie auch im Merkblatt des Kultusministeriums (s.u. Grundlagen dieses Dokuments).

#### **Grundlagen dieses Dokuments (jeweils in der aktuellen Version):**

- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) • Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)
- Merkblatt Niedersächsisches Kultusministerium: Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und Verfahren

## Übersicht eines Auslandsschulbesuchs im Jg.11

Option 1	Option 2	Option 3	Option 4	Option 5
Jg.10 Versetzung	Jg.10 Versetzung	Jg.10 Versetzung mit <b>Überspringens- bemerkung</b>	Jg.10 Versetzung	Jg.10 Versetzung
Auslandsschulbesuch (1 Jahr)	Auslandsschulbesuch (1 Jahr)	Auslandsschulbesuch (1 Jahr)	1. Halbjahr Auslandsschulbesuch	1. Halbjahr am AGQ (Jg.11)
	Erfüllen von Voraussetzungen 2 x FSp, 1 x Feld B, 1 x Ma, 1 x Ph,Ch,Bi		2. Halbjahr am AGQ (Jg.11)	2. Halbjahr Auslandsschulbesuch
Jg.11 am AGQ	Jg.12+13 am AGQ	Jg.12+13 am AGQ	Jg.12+13 am AGQ	Jg.11 am AGQ
Jg.12+13 am AGQ				Jg.12+13 am AGQ

Bitte in jedem Fall rechtzeitig vorher die Schule über einen geplanten Auslandsschulbesuch informieren und mit der Schulleitung Rücksprache halten.  
 Nur im Ausnahmefall ist ein Auslandsschulbesuch im Jg.10 möglich.